

# RS Vwgh 2001/2/26 99/17/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2001

## Index

34 Monopole

## Norm

GSpG 1989 §1 Abs1;

GSpG 1989 §2 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/17/0216 E 26. Februar 2001 99/17/0210 E 21. Mai 2003

## Rechtssatz

Der VwGH folgt im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation der Verbindung eines vom Zufall abhängigen Spieles, dessen Ausgang durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt wird (§ 2 Abs 2 GSpG) und eines sich daran anschließenden Spieles, bei dem der Gewinn realisiert oder erhöht werden kann (zusätzliche Punkte bei einem "Super-Game") oder im Fall, dass sich kein Gewinn-offert ergab, ein Bonuspunkt (entsprechend einem Zehntel des Einsatzes) erzielt werden kann, bei welchem auch die Geschicklichkeit entscheiden mag, der Rechtsauffassung, dass ein Glücksspielautomat nach § 2 Abs 2 GSpG vorliege. (Mit ausführlichen Erläuterungen)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999170215.X01

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)